

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern
info.ab@seco.admin.ch

Bern, 1. Dezember 2023 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 1. September 2023 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz», zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revision von ArGV 1, lehnt aber die Revision von ArGV 3 (geplanter Artikel 24a) in der vorgeschlagenen Form ab.

In der Botschaft 21.005 zum Übereinkommen Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit von 1990 und zum Übereinkommen Nr. 174 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung von Industriellen Störfällen von 1993 hat der Bundesrat festgestellt, dass mit dem neuen Chemikaliengesetz, in Kraft seit 2005, und der Chemikalienverordnung, in Kraft seit 1. Juli 2015, die Schweiz die Anforderungen des Übereinkommens 170 erfüllt. Insbesondere sieht der Bundesrat folgende Massnahmen durch das Schweizer Recht bereits abgedeckt (21.005, Seite 3 ff):

- die Bestimmung der von chemischen Stoffen ausgehenden Gefahren;
- die Ausarbeitung eines Systems, das den Arbeitgebern erlaubt, von den Lieferanten die nötigen Informationen über Schutzmassnahmen zu erhalten, um wirksame Programme zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor chemischen Gefahren durchführen zu können; und
- schliesslich die Zurverfügungstellung von relevanten Informationen und von geeigneten Verhütungsmassnahmen zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche an solchen Schutzverfahren beteiligt sind.

Wenn jetzt in der Vernehmlassungsvorlage zur Revision ArGV 1 und ArGV 3 argumentiert wird, dass «mit der Ratifizierung des Abkommens 170 sich die Schweiz verpflichtet, diese Übereinkommen in das nationale Recht zu überführen», gilt das allenfalls für die Installation des Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien, nicht aber für den Zusatzkatalog, der den Unternehmen mit Art 24a ArGV 3 aufoktroiert werden soll. Der Bundesrat hat bereits in der Botschaft 21.005 festgestellt, dass die Schweiz das internationale Recht erfüllt, andernfalls das Parlament möglicherweise der Ratifikation der besagten ILO-Abkommen nicht zugestimmt hätte.

Art. 24a ArGV 3

Die Umsetzung der Deklarationspflicht und die daraus abzuleitenden Massnahmen insbesondere in Art. 24a Abs. 2 und 3 fallen zu umfangreich aus. Das Unternehmen muss nicht nur Massnahmen treffen, es muss auch eine «fachlich kompetente Person nach den Grundsätzen der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit» beiziehen. Zu prüfen ist weiterhin, ob Chemikalien substituiert werden sollen. Die in Art. 24a Abs. 2 postulierte Substitution ist letztlich ein Markteingriff. Der Arbeitgeber hat die Schutzmassnahmen zur Beherrschung der festgestellten Risiken zu treffen, die sich aufgrund der Prüfung nach Absatz 2 als angezeigt erweisen. Diese Formulierung lässt Interpretationsspielraum offen.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird zudem festgehalten, dass die vorgesehenen Konkretisierungen der ArGV 3 keine finanziellen und personellen Auswirkungen, weder auf den Bund noch auf die Kantone noch auf die Wirtschaft habe. Zumindest was die Unternehmen anbetrifft, bestreitet der sgv dies. Unternehmen können mit einer detailgetreuen Umsetzung von ArGV 3 durchaus mit zusätzlichen Regulierungskosten belastet werden. Insgesamt führt Art. 24a ArGV 3 zu einem bürokratischen Mehraufwand. Der sgv lehnt deshalb Art. 24a ArGV 3 in der vorgeschlagenen Form ab.

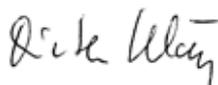
Derzeit erfolgt die Übermittlung sicherheitsrelevanter Informationen über Sicherheitsdatenblätter, die die Lieferanten den Kunden zustellen. Dieses System hat bisher gut funktioniert. Die Pflicht besteht für gefährliche Chemikalien und könnte allenfalls erweitert werden. Alternativ kann die Anwendung von SICHEM freiwillig erfolgen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Ressortleiter